

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n -Berlin,  
Professor Dr. D e s s o i r -Berlin,  
Stadtverordnete F r o h n -Berlin,  
Lehrer H e e r d e -München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen  
das teilweise Verbot des Bildstreifens :

„ Gesetze der Liebe ”

der Humboldt-Film G.m.b.H. durch die Filmprüfstelle Berlin er-  
schienen für Antragsteller Dr. F r i e d m a n n, Dr. B e c k  
und H a h n.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.  
Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 31.  
Oktober 1927- Nr. 17076- wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung  
im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Ju-  
gendlichen nicht vorgeführt werden.
- III. Folgende Teile sind verboten:

In Akt IV von Titel 26 ( 166) an bis zum Ende  
des Bildstreifens die Darstellung der menschlichen  
Anomalien und Abnormitäten. Länge : 279 m.

- IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungs-

Entscheidungsgründe .

- I. Der Bildstreifen hat seit dem am 12. Oktober 1927 ( Nr. 926 ) erfolgten Verbot durch die Oberprüfstelle eine durchgreifende Neugestaltung erfahren. Er enthält keinerlei Propaganda mehr für Aufhebung des § 175 des Reichsstrafgesetzbuchs, die hierauf bezügliche, dem Bildstreifen „ Anders als die Andern ” entlehnte Spielhandlung ist fortgefallen . Die in Akt IV „ Vom Zwischengeschlecht ” gegebene Darstellung geschlechtlicher Anomalien und Abnormitäten enthält keinerlei Parteinahme für die Homosexualität.
- II. Die von zwei Beisitzern mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung der Filmprüfstelle lautet :
- „ Akt 1-3 wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche unter Ausschluss der Jugendlichen zugelassen, wenn ihn der Vortrag eines Arztes oder Naturwissenschaftlers begleitet. Jedoch hat zu entfallen in Akt 2 nach Titel 119 die Stelle, welche durch Trickzeichnung die Geburt des Kindes zeigt.
- Der Akt 4 ist nur vor bestimmten Personenkreisen, nämlich vor Aerzten, Medizinbeflissenen und fachwissenschaftlichen Vereinigungen zugelassen. ”
- Die Beschwerde ist von dem Beisitzer Flatau mit Schriftsatz vom 4. November 1927, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, begründet worden.
- III. Die Vorentscheidung verletzt die §§ 1 Abs. 3, 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920. § 2 bestimmt : „ Bildstreifen von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung gegen deren
- unbeschränkte

unbeschränkte Vorführung Bedenken gemäss § 1 vorliegen, können zur Vorführung vor bestimmten Personenkreisen zugelassen werden". Diese Fassung schliesst sowohl ihrem Wortlaut wie dem Sinn nach eine Anwendung auf gemäss § 1 Abs.3 zugelassene Bildstreifen-  
t e i l e aus. Wäre eine solche beabsichtigt gewesen, dann hätte der Gesetzgeber dies durch die Worte „Bildstreifen oder Bildstreifenteile" oder wenigstens durch Bezugnahme auf § 1 Abs.3 oder durch Einschaltung des Wortes „soweit" vor „gegen deren unbeschränkte Vorführung Bedenken vorliegen" zum Ausdruck gebracht. Das ist nicht geschehen. Es ist aber auch, wie die Fassung des § 1 Abs.3 ergibt, niemals beabsichtigt worden. Denn nach dieser Bestimmung sollen Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teils der dargestellten Vorgänge zutreffen, nur zugelassen werden, wenn die beanstandeten Teile ausgeschnitten und der Prüfstelle übergeben werden. Dieses Verfahren ist mit der Ausnahmenvorschrift des § 2 nicht vereinbar.

IV. In richtiger Anwendung des Gesetzes hat deshalb die Oberprüfstelle den vierten Akt des Bildstreifens auf Grund von §§ 1 Abs.2, Satz 2 und Abs.3 insoweit verboten, als er menschliche Anomalien und Abnormitäten zeigt. Ganz abgesehen von den wissenschaftlichen Bedenken, die gegen die hier gegebene Verbindung zwischen Knospung und Homosexualität, sowie zwischen Homosexualität und Zwittertum und <sup>gegen</sup> die Darstellung der Abnormitäten als etwas Naturgegebenes und Häufiges bestehen, hält die Oberprüfstelle an der unter dem 12. Oktober 1927 getroffenen Feststellung fest, dass eine öffentliche Vorführung an lebenden Personen gezeigter Erscheinungen dieser Art sich aus allgemeinen Gründen des Anstandes und der guten Sitte verbietet.

Mit dem Einwand, dass gleiche oder entsprechende Darstel -

lungen in dem Bildstreifen „ Der Steinach-Film " zugelassen worden seien, kann der Antragsteller nicht gehört werden, weil dort die Zulassung unter gänzlich anderen Voraussetzungen erfolgt ist. Im Steinach-Film erscheinen jene Bilder im Rahmen der Darstellung einer wissenschaftlichen Abhandlung über die innere Sekretion und der Hermaphroditismus als Produkt einer wissenschaftlichen Theorie, während in dem vorliegenden Bildstreifen jeder Zusammenhang zu den vorangegangenen biologischen Teilen fehlt. Nicht minder verfehlt ist der Einwand, dass derartige Darstellungen unbeanstandet auf Rummelplätzen und Jahrmärkten stattfänden, weil diese ausserhalb der Zuständigkeit des Lichtspilgesetzes gelegen sind ( vgl. auch Urteil vom 14. November 1925-Nr. 772 ).

- V. Gegen den übrigen Inhalt des Bildstreifens bestanden auch im Hinblick auf das Ergebnis der am 6. Oktober 1927 vor der Prüfstelle stattgehabten Beweisaufnahme bei der Oberprüfstelle keine Bedenken. Auch das Verbot der trickhaften Darstellung des Geburtsvorganges in Akt II ist, worin der Beschwerde beigetreten wird, nicht begründet ( vgl. das Urteil der Oberprüfstelle vom 28. Februar 1925-Nr. 70 ).

Die von der Prüfstelle im Einverständnis mit dem Antragsteller getroffene Anordnung, dass der Bildstreifen nur in Verbindung mit dem Vortrag eines Arztes oder Naturwissenschaftlers vorgeführt werden dürfe, erschien der Oberprüfstelle entbehrlich, weil seine Beschriftung völlig ausreichend und durchaus verständlich ist.

- VI. Die Gebührenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Uebigt:

*Teichner*  
Lehrungsinspektor.

*Boeger*